

Lizenzbestimmungen

RetailForce Fiskal Middleware

vereinbart zwischen dem **LIZENZGEBER**

RetailForce Software GmbH, Nordbahnstraße 36/1/2.1, 1020 Wien, Österreich

und dem unterzeichnenden **LIZENZNEHMER**

1. Präambel

- A) Der **LIZENZGEBER**, die RetailForce Software GmbH (im Folgenden „RetailForce“), bietet eine Fiskal Middleware zur Erfüllung von länderspezifischen Vorschriften zur Vermeidung von Manipulationen an der elektronischen Grundaufzeichnung (Fiskalisierungsvorschriften) an. Die Fiskal Middleware stellt eine standardisierte Schnittstelle zur Anbindung an elektronische Aufzeichnungssysteme zur Verfügung.
- B) Der **LIZENZNEHMER** ist ein Hersteller und/oder Anbieter von elektronischen Aufzeichnungssystemen (z.B. Kassensoftware, Kassensystem, Fakturierungssystem, u.a.) und möchte die von RetailForce entwickelte Lösung, in seine elektronischen Aufzeichnungssysteme bzw. damit verbundene Endgeräte implementieren und seinen Kunden (im folgenden „Kunden“ oder „Endkunden“) zur Verfügung stellen.
- C) Diese Lizenzbestimmungen beziehen sich auf den zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer abgeschlossenen **PARTNERVERTRAG**.
- D) Der Lizenznehmer stellt sicher, dass die für die Verwendung der Fiskal Middleware erforderlichen **Systemvoraussetzungen** und Rahmenbedingung erfüllt werden. Die Systemvoraussetzungen werden in „Anlage A: Systemvoraussetzungen“ beschrieben.

Die in bestimmten Staaten vorgeschriebenen Hardwarekomponenten (Fiskalhardware) der jeweiligen Fiskalvorschriften, welche von der RetailForce Fiskal Middleware unterstützt werden, sind ebenfalls in den Systemvoraussetzungen (Anlage A) aufgelistet. Dieser Vertrag regelt nicht die Beziehungen zwischen dem Lizenznehmer und etwaigen für die Erfüllung der Fiskalbestimmungen notwendigen Anbietern von Fiskalhardware.

RetailForce hat sich bereit erklärt, die Fiskal Middleware „Fiskal..“ gemäß den Bedingungen dieser Lizenzbestimmungen an den Lizenznehmer zur Nutzung durch dessen Endkunden zur Verfügung zu stellen.

- E) Durch die Nutzung der RetailForce Fiskal Middleware akzeptiert der Endkunde die aktuell gültigen Nutzungsbedingungen, welche in der „Anlage B: Nutzungsbedingungen“ beschrieben sind.
- F) Ist der Lizenznehmer gleichzeitig der Kunde, so gelten für den Lizenznehmer ebenfalls die Nutzungsbedingungen.

Für in diesem Dokument verwendete Begriffe, siehe Abschnitt 18. Glossar.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Diese Lizenzbestimmungen regeln die elektronische Bereitstellung (Download) der durch die RetailForce entwickelten Fiskal Middleware an den Lizenznehmer, zur Integration in dessen elektronisches Aufzeichnungssystem, zur Verwendung durch den Endkunden sowie die Speicherung der vom Endkunden mit Hilfe von „Fiskal..“ verarbeiteten oder erzeugten Daten.
- 2.2. Diese Lizenzbestimmungen regeln ausschließlich das Vertragsverhältnis zwischen RetailForce und dem Lizenznehmer.

3. Leistungsumfang

- 3.1. RetailForce stellt dem Lizenznehmer die RetailForce Fiskal Middleware als Softwarepaket mittels Download zur Verfügung. Der Lizenznehmer erhält über die API (Application Programming Interface, standardisierte Schnittstelle) Zugang zu den Funktionen der Fiskal Middleware. Die API ist auf der Website der RetailForce, für den Lizenznehmer zugänglich, dokumentiert: <http://support.retailforce.cloud/>.
- 3.2. Die durch die RetailForce Fiskal Middleware bereitgestellten Funktionen werden im Abschnitt „16. Funktionsbeschreibung“ beschrieben.

Die Preise der einzelnen Funktionen sind in der „**Anlage II des Partnervertrages**“ beschrieben.
- 3.3. RetailForce stellt die Fiskal Middleware „Fiskal..“ im Download Bereich der RetailForce Website, in der jeweils aktuellen Version, zur Verfügung: <https://www.retailforce.cloud/downloads/>.
- 3.4. Explizit ausgenommen vom Leistungsumfang dieser Vereinbarung sind:
 - Die Integration der Fiskal Middleware in das elektronische Aufzeichnungssystem des Lizenznehmers
 - Anpassungen von „Fiskal..“ an individuelle Anforderungen des Lizenznehmers
 - Schulungs- oder Beratungsleistungen
 - Erstellung von Dokumentationen, die über die öffentlich zugänglichen Schnittstellenbeschreibungen der API hinausgehen
 - Support- bzw. Unterstützungsleistungen für den Endkunden
 - Support- bzw. Unterstützungsleistungen für den Lizenznehmer, die nicht ausdrücklich im „Anlage C: Services & Störungen“ definiert sind
 - Datentransferleistungen zwischen der Fiskal Middleware und dem Endkunden, wie etwa Datenextraktionen oder Erstellen von Exports
- 3.5. Der Lizenznehmer kann dem Endkunden cloudbasierte Services von RetailForce zur Verwaltung (Verwaltungsportal) und Bearbeitung der Fiskal Middleware Konfiguration sowie zur Datenspeicherung anbieten. Die Funktionalität richtet sich nach dem Leistungspaket, welches der Endkunde nutzt. Der Leistungsumfang der einzelnen der Leistungspakete ist in „**Anlage II des Partnervertrages**“ beschrieben.
- 3.6. RetailForce speichert die vom Kassensystem des Endkunden an die Fiskal Middleware übertragenen und angereicherten Daten zur Erfüllung der länderspezifischen Fiskalvorschriften in einem Rechenzentrum von Microsoft in Deutschland. Durch die Verwendung des

Rechenzentrums (Azure Cloud) steht dem Endkunden ein hochverfügbarer Cloudspeicher zur Sicherung der Daten zur Verfügung.

- 3.7. RetailForce erweitert die Funktionen der Fiskal Middleware permanent und stellt die aktuelle Version dem Lizenznehmer als Download zur Verfügung. Die Preise für den Lizenznehmer und Endkunden werden in der Preistabelle aktualisiert und gepflegt und dem Lizenznehmer erneut zur Verfügung gestellt, sobald eine neue Funktion veröffentlicht wird.
- 3.8. RetailForce ist berechtigt, für die Erfüllung der Pflichte aus dieser Vereinbarung Dritte als Subunternehmer zu beschäftigen.

4. Nutzungsrechte und Softwareüberlassung

- 4.1. Die RetailForce Fiskal Middleware „Fiskal..“ ist urheberrechtlich geschützt.
- 4.2. Der Lizenznehmer erhält ein entgeltliches, einfaches, nicht übertragbares, nur an den jeweiligen Endkunden unterlizenzierbares, auf die Laufzeit des PARTNERVERTRAGES, sowie territorial auf das / die in Abschnitt „17. Territoriale Begrenzung“ definierte Land / Länder beschränktes Nutzungsrecht an der RetailForce Fiskal Middleware „Fiskal..“.
- 4.3. Der Lizenznehmer darf die in Abschnitt „17. Territoriale Begrenzung“ definierte(n) Länderversionen von „Fiskal..“ nicht über den vereinbarten Nutzungsumfang hinaus verwenden, insbesondere nicht Dritten, die nicht Endkunden sind, zugänglich machen.
- 4.4. Eine Bearbeitung oder Veränderung von „Fiskal..“ ist dem Lizenznehmer nur in den zwingend vorgesehenen gesetzlichen Fällen zum Zwecke der Fehlerbehebung oder der Herstellung der Interoperabilität mit anderen Computerprogrammen gestattet. Der Lizenznehmer ist dabei verpflichtet, RetailForce von einem in diesem Zusammenhang allenfalls bestehenden Bearbeitungs- oder Änderungsbedarf umgehend schriftlich zu informieren und ihn mit der Bearbeitung oder Änderung gesondert zu beauftragen. Nur falls RetailForce den Auftrag nicht binnen angemessener Frist, zu angemessenen Bedingungen annimmt, ist der Lizenznehmer berechtigt, selbst die Bearbeitungen oder Änderungen vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen, der geänderte Sourcecode ist RetailForce unmittelbar nach der Änderung kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- 4.5. Der Lizenznehmer darf Vervielfältigungen von „Fiskal..“ nur insoweit vornehmen, als dies für den Gebrauch der Fiskal Middleware gemäß diesen Lizenzbestimmungen bzw. des Partnervertrags unbedingt notwendig ist.
- 4.6. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, gegebenenfalls ersichtliche Urheberrechtsvermerke und Kontrollzeichen von RetailForce unter keinen Umständen zu entfernen oder zu manipulieren.

5. Mitwirkungspflichten des Lizenznehmers

- 5.1. Der Lizenznehmer ist selbst dafür verantwortlich, die Integration von „Fiskal..“ in seine elektronischen Aufzeichnungssysteme herzustellen, also sämtliche erforderlichen Rahmenkriterien und Systemvoraussetzungen gemäß der „Anlage A: Systemvoraussetzungen“, in ihrer jeweiligen Fassung auf eigene Kosten zu erfüllen, um „Fiskal..“ nutzen zu können.
- 5.2. Der Lizenznehmer muss insbesondere sicherstellen, dass die Anbindung seiner elektronischen Aufzeichnungssysteme an „Fiskal..“ störungsfrei funktioniert.

- 5.3. RetailForce informiert den Lizenznehmer über festgestellte, gesetzliche Anpassungsnotwendigkeiten und stellt eine neue Version der Fiskal Middleware „Fiskal..“ digital zur Verfügung, der Lizenznehmer ist selbst für eine termingerechte Implementierung verantwortlich.
- 5.4. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, RetailForce bei der Erbringung seiner vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang zu unterstützen und auch kein Verhalten zu setzen, das RetailForce die Leistungserbringung erschwert. Ein solches Verhalten wäre etwa, aber nicht ausschließlich:
- unüblich hohe Beanspruchung von „Fiskal..“, bzw. der damit verbundenen Cloud-Komponente zur Archivierung der erzeugten Daten, in der Produktiv- bzw. Testumgebung und deren wesentliche Komponenten, wie z.B. Transaktionsvolumen, Speicher; Diese unüblich hohe Beanspruchung kann von RetailForce auf nicht reale Geschäftsfälle des Lizenznehmers oder dessen Endkunden zurückgeführt werden.
 - unüblich hohe Beanspruchung von Serviceleistungen über Support-Kanäle wie z.B. Telefon, E-Mail oder Ticketing-Systeme; welche auf falsch kategorisierte Meldungen zurückzuführen sind.
- 5.5. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, „Fiskal..“ bzw. die von RetailForce gemäß dieser Lizenzbestimmungen erbrachten Dienstleistungen nicht missbräuchlich zu nutzen und nicht in einer Art und Weise zu benutzen, welche die Verfügbarkeit von „Fiskal..“ und deren wesentliche Komponenten für andere Lizenznehmern und deren Kunden negativ beeinflusst. Werden Daten in das System eingebracht, ist vom Lizenznehmer durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Daten frei von schadhaften Bestandteilen (z.B. Computer-Viren, Code-Segmente welche das System beeinflussen) sind.
- 5.6. Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Endkunde selbst für die Einhaltung aller gesetzlichen Pflichten gemäß der jeweiligen Fiskalvorschriften und -gesetze verantwortlich ist. Alle von der zuständigen Finanzbehörde geforderten Informationen, Daten, Sicherungen und Berichte müssen in der Zeit der Benutzung von „Fiskal..“ vom Endkunden selbst verwaltet werden.
- 5.7. Änderungen von Daten, welche den Lizenznehmer betreffen, wie zum Beispiel, aber nicht ausschließlich, Unternehmensname, Rechnungsadresse oder E-Mail-Adresse sind RetailForce vom Lizenznehmer selbständig und rechtzeitig bekannt zu machen.

6. Gewährleistungen und Zusicherungen

- 6.1. RetailForce leistet Gewähr, dass die RetailForce Fiskal Middleware die Anforderungen der im Abschnitt „16. Funktionsbeschreibung“ genannten Fiskalvorschriften erfüllt. Details, wie etwa unterstützte Hardwarekomponenten (Fiskalhardware) sind in den Systemvoraussetzungen (Anlage A) gelistet.
- 6.2. RetailForce leistet Gewähr, dass „Fiskal..“ frei von Schutzrechten Dritter ist, die eine vertragsgemäße Nutzung dieser einschränken oder ausschließen.
- 6.3. Diese Gewährleistung setzt voraus, dass der Lizenznehmer RetailForce von gegen den Lizenznehmer geltend gemachten Rechten Dritter unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzt und RetailForce die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen überlässt. Der Lizenznehmer wird RetailForce dabei kostenlos in zumutbarem Umfang unterstützen, insbesondere hierfür erforderliche Informationen überlassen.

- 6.4. Beeinträchtigt ein Recht eines Dritten die vertragsgemäße Nutzung von „Fiskal..“ durch den Lizenznehmer bzw. dessen Endkunden, so kann RetailForce nach eigener Wahl entweder „Fiskal..“ so verändern, dass das Recht des Dritten nicht mehr verletzt wird, oder dem Lizenznehmer die benötigte Befugnis zur Nutzung verschaffen. Eine Selbstvornahme durch den Lizenznehmer oder durch Einbeziehung Dritter ist ausgeschlossen.
- 6.5. Im Falle eines aus der Nutzung von „Fiskal..“ resultierenden Anspruchs oder Rechtsstreits wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter wird RetailForce den Lizenznehmer, einschließlich der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung durch den Lizenznehmer, schad- und klaglos halten.
- 6.6. RetailForce sichert dem Lizenznehmer die Einhaltung der in der „Anlage C: Services & Störungen“ genannten Qualitätskriterien zu. Im Falle einer Verletzung dieser Zusicherung gelten ausschließlich die ebenfalls in der Anlage angeführten Folgen und darüberhinausgehend ist jeder Anspruch des Lizenznehmers, egal aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
- 6.7. Jegliche sonstige Gewährleistung ist ausgeschlossen. Die Funktionstüchtigkeit von „Fiskal..“ außerhalb der API, also insbesondere auf den elektronischen Aufzeichnungssystemen, wird somit ausdrücklich nicht von RetailForce gewährleistet. RetailForce leistet folglich auch keine Gewähr für:
 - die ordnungsgemäße Installation und Verwendung von Fiskalhardware / Hardwarekomponenten (wie etwa der technischen Sicherheitseinrichtung in Deutschland oder der Signaturerstellungseinheit in Österreich) in der Betriebsinfrastruktur, in welcher die Fiskal Middleware produktiv genutzt wird, sofern die Verwaltung nicht über das Cloud-Portal durchgeführt wird;
 - die Erfüllung, der über die Bereitstellung einer technischen Lösung zur Umsetzung lokal geltender Fiskalbestimmungen hinausgeht;
 - sonstige den Lizenznehmer oder den Endkunden treffenden Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Betrieb eines „operational environment“ im Sinne der lokalen Fiskalvorschriften (z.B. KassenSichV, RKSv, etc.).

7. Störungen

- 7.1. Bei vermeintlichen Störungen in der Nutzung von „Fiskal..“ ist der Lizenznehmer zunächst verpflichtet, die Ursache der Störung festzustellen. Der Lizenznehmer hat hierfür entsprechend fachlich und technisch qualifiziertes Personal einzusetzen. Liegt die Störung tatsächlich bei „Fiskal..“ selbst, so hat der Lizenznehmer diese Störung RetailForce unverzüglich schriftlich unter Beilage von Informationen zur Reproduktion des Fehlerbildes zu melden. Eine Störungsmeldung durch den Lizenznehmer darf erst erfolgen, wenn diese interne technische Analyse des Lizenznehmers „Fiskal..“ als Ursache der Störung bzw. des Fehlers erkannt hat. Der notwendige Inhalt der Störungsmeldung ist in „Anlage C: Services & Störungen“ angeführt.
- 7.2. Die Kommunikation zwischen RetailForce und dem Lizenznehmer erfolgt dabei ausschließlich über die in der Anlage „Anlage C: Services & Störungen“ genannten Kommunikationswege.
- 7.3. RetailForce ist nur während der in „Anlage C: Services & Störungen“ angeführten Servicezeiten verpflichtet, eine Störungsmeldung entgegenzunehmen und zu bearbeiten.
- 7.4. Für die Behebung von Störungen gelten die in der „Anlage C: Services & Störungen“ beschriebenen Prioritäten und Reaktionszeiten.

- 7.5. Die Einordnung einer gemeldeten Störung zu einer Priorität obliegt RetailForce; die Einordnung wird dem Lizenznehmer entsprechend mitgeteilt. Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Einordnung in eine andere Priorität zu fordern. Sofern sich im Nachhinein herausstellt, dass die vom Lizenznehmer vorgenommene Einordnung in eine Priorität nicht gerechtfertigt war, weil die Voraussetzungen für diese Einordnung nicht vorgelegen haben, ist RetailForce berechtigt, das in der „Anlage C: Services & Störungen“ ausgewiesene Zusatzentgelt zu verrechnen.
- 7.6. Die Reaktionszeit ist dabei der Zeitraum von der Verständigung von RetailForce durch den Lizenznehmer von einer Störung, bis zum Beginn der Behebungsarbeiten durch RetailForce. In die Reaktionszeit werden die Zeiten außerhalb der Kernzeiten nicht eingerechnet und die Reaktionszeit ist für diesen Zeitraum unterbrochen.
- 7.7. RetailForce ist nicht verpflichtet, Störungsmeldungen, die direkt von Endkunden erfolgen, entgegenzunehmen oder zu bearbeiten.
- 7.8. RetailForce verpflichtet sich, Wartungsarbeiten unter Einhaltung zumindest der in der „Anlage C: Services & Störungen“ genannten Vorwarnzeit anzukündigen.

8. Änderungen von „Fiskal..“

- 8.1. RetailForce ist verpflichtet, zur Korrektur von Abweichungen von „Fiskal..“ von den technischen Vorgaben gemäß Anlage „Anlage A: Systemvoraussetzungen“ oder bei Änderungen dieser technischen Vorgaben, in letzterem Fall rechtzeitig zur Umsetzung der Änderungen, ein Update von „Fiskal..“ zur Verfügung zu stellen. Bei Änderungen dieser Vorgaben übermittelt RetailForce eine geänderte Liste, welche die „Anlage A: Systemvoraussetzungen“ ersetzt.
- 8.2. RetailForce entwickelt weiters von sich aus in unregelmäßigen Abständen Updates von „Fiskal..“, ohne dass hieraus ein Recht des Lizenznehmers auf eine spezifische Anpassung von „Fiskal..“ besteht. Die Änderungen sind sowohl Fehlerkorrekturen als auch die Bereitstellung von neuen Funktionen und Features der RetailForce Fiskal Middleware.
- 8.3. RetailForce wird den Lizenznehmer spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt eines Updates auf dieses hinweisen. Die Aktualisierung von „Fiskal..“ erfolgt nur in dem in der „Anlage C: Services & Störungen“ festgelegten Zeitraum. RetailForce und der Lizenznehmer können aber auch für den Einzelfall ein abweichendes Aktualisierungsfenster vereinbaren.
- 8.4. Sonstige Wünsche zur Änderung von „Fiskal..“ bedürfen einer separaten Vereinbarung zwischen RetailForce und dem Lizenznehmer.

9. Vergütung

- 9.1. Der Lizenznehmer hat RetailForce für die Verwendung von „Fiskal..“ durch Endkunden eine Vergütung, zu leisten.
- 9.2. Die Höhe der Vergütung ist im Partnervertrag geregelt.

10. Haftung und Schadenersatz

- 10.1. RetailForce haftet, abgesehen von Personenschäden, nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden im Rahmen der für diese Fälle vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen.

- 10.2. RetailForce haftet nicht für Schäden, die aufgrund einer Pflichtverletzung des Lizenznehmers aus dieser Lizenzvereinbarung entstanden sind.
- 10.3. RetailForce übernimmt weiters keine Haftung für die ordnungsgemäße Nutzung durch bzw. Anbindung von „Fiskal.“ an das elektronische Aufzeichnungssystem des Lizenznehmers und dessen Endkunden. RetailForce übernimmt insbesondere keine Haftung dafür, dass die vom Lizenznehmer bzw. dessen Endkunden übermittelten Daten vollständig und richtig sind.
- 10.4. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

11. Dauer

- 11.1. Diese Lizenzbestimmungen sind ab dem Tag der Unterzeichnung durch den Lizenznehmer gültig, sind auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von dreizehn Monaten zum Ende eines jeden Monats, erstmalig jedoch erst nach Ablauf des zweiten Vertragsjahres, vom Lizenznehmer oder RetailForce schriftlich aufgekündigt werden.
- 11.2. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt sowohl dem Lizenznehmer als auch RetailForce bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vorbehalten.
- 11.3. Ein wichtiger Grund liegt für den RetailForce insbesondere vor, wenn
 - über das Vermögen des Lizenznehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wurde, jeweils sofern die gesetzlichen Vorschriften die Kündigung nicht untersagen;
 - der Lizenznehmer trotz einer nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgten Mahnung mit der Bezahlung des Nutzungsentgelts über die ihm ausdrücklich in der Mahnung zugestandene Frist hinaus, mindestens aber 8 Wochen im Rückstand ist;
 - der Lizenznehmer die Fiskal Middleware „Fiskal.“ oder Teile davon entgegen den Bestimmungen dieser Lizenzbestimmungen nutzt;
 - der Lizenznehmer sonstigen wesentlichen Verpflichtungen aus diesen Lizenzbestimmungen auch nach schriftlicher Mahnung durch RetailForce und angemessener Nachfrist zur Erfüllung dieser Pflichten nicht nachkommt.
- 11.4. Kündigungserklärungen beider Vertragsparteien, die auf eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund zurückgehen, müssen mittels eingeschriebenen Briefs übermittelt werden.

12. Folgen der Beendigung

- 12.1. Sofern Endkunden die kostenpflichtigen Services der RetailForce inkl. Datenspeicherung vertragsgemäß verwenden, ist RetailForce verpflichtet, die für die Endkunden gespeicherten Daten, über die Vertragslaufzeit hinaus, bis zum Ende der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist bzw. für den Zeitraum von 10 Jahren nach wirksamer Vertragskündigung, je nachdem welcher der beiden Zeiträume länger ist, unveränderbar zu speichern und diese dem jeweiligen Kunden im entsprechenden Landesformat (z.B. DSFinV-K Exportformat in Deutschland, DEP-Format in Österreich) zur Verfügung zu stellen.
- 12.2. Innerhalb dieses Zeitraums kann der Endkunden Zugriff auf die in der RetailForce Cloud für ihn archivierten Daten nehmen. Sollte der Endkunde dabei weitere Services der RetailForce Cloud nutzen wollen, etwa die Validierung seiner Daten, so kann er diese im Anlassfall kostenpflichtig

bestellen. Nach Ablauf der Speicherfrist obliegt es dem Endkunden für eine zeitgerechte Sicherung seiner Daten zu sorgen. RetailForce übernimmt keine Haftung für das Speichern von Daten nach Ablauf dieser Frist.

- 12.3. Sämtliche Installationen der RetailForce Fiskal Middleware „Fiskal..“ des Lizenznehmers müssen von diesem außer Betrieb genommen werden. Außerbetriebnahme erfolgt gemäß den landesspezifischen Bestimmungen und geforderten Prozesse.
- 12.4. Will der Endkunde die RetailForce Fiskal Middleware nach der Beendigung dieser Lizenzbestimmungen des Lizenznehmers mit RetailForce weiterhin verwenden, so kann dieses mit einer eigenen Vereinbarung zwischen Endkunden und RetailForce erfolgen.

13. Abtretung von Rechten und Pflichten

- 13.1. Rechte und Pflichten aus diesen Lizenzbestimmungen können von einem Vertragspartner nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners an Dritte ganz oder teilweise abgetreten werden. Dritte sind nicht mit den Vertragsparteien gemäß § 15 AktG verbundene Unternehmen.

14. Änderungen der Geschäftsbedingungen

- 14.1. RetailForce behält sich vor, die in diesen Lizenzbestimmungen geregelten Bedingungen von Zeit zu Zeit anzupassen. Im Falle einer Änderung bzw. Anpassung der Geschäftsbedingungen wird RetailForce den Lizenznehmer umgehend und vor Inkrafttreten zur Kenntnis bringen. Widerspricht der Lizenznehmer den neuen Geschäftsbedingungen nicht binnen 14 Tagen, gelten diese als von ihm angenommen.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Anwendbares Recht: Diese Lizenzbestimmungen unterliegen österreichischem Recht, mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Das Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.
- 15.2. Ausschließlicher Gerichtsstand: Die Parteien vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit der am Sitz der RetailForce sachlich zuständigen Gerichte.
- 15.3. Vertragsänderungen: Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Lizenzbestimmungen, einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst, bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form erforderlich ist.
- 15.4. Anlagen: Sämtliche Anlagen und Anlagen zu Anlagen sind integraler Bestandteil dieser Lizenzbestimmungen.
- 15.5. Gesamte Vereinbarung: Diese Lizenzbestimmungen enthalten sämtliche Vereinbarungen der Vertragspartner zu seinem Gegenstand und ersetzen alle mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Vertragspartnern im Hinblick auf den Vertragsgegenstand geschlossen wurden. Nebenabreden zu diesen Lizenzbestimmungen bestehen nicht. Die Präambel ist Teil der Lizenzbestimmungen und entfaltet zwischen den Vertragspartnern Bindungswirkung.
- 15.6. Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser Lizenzbestimmungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und

Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige gültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesen Lizenzbestimmungen.

16. Funktionsbeschreibung

16.1. Nachfolgend aufgelistet sind die Funktionen, welche durch die Retailforce Fiskal Middleware „Fiskal“ zur Erfüllung von Vorschriften zur Fiskalisierung in bestimmten Ländern bereitstellt.

Land	Gesetz / Vorschrift	Status	Version
Deutschland	Kassensicherungsverordnung (KassenSichV)	produktiv	FiskalDE v1.0
Österreich	Registrierkassensicherungsverordnung (RKSv)	produktiv	FiskalAT v1.0

16.2. Funktionsübersicht:

16.2.1. Deutschland – „FiskalDE“

- Standardisierte Schnittstelle zu einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE). Unterstützte TSEs sind in der „Anlage A: Systemvoraussetzungen“ aufgelistet,
- lokale Speicherung der elektronischen Aufzeichnung, Bereitstellung im DSFinV-K Format,
- zentrales Backup und Archivierung der elektronischen Aufzeichnungen (nur in Kombination mit RetailForce Secure Archive),
- Erzeugung des DSFinV-K Exports aus den Kassendaten,
- Prüfung und Verifizierung der in das RetailForce Secure Cloud Archive eingemeldeten Daten mithilfe der Prüfsoftware amadeusVerify (nur bei Verwendung des RetailForce Cloud Portals und Aktivierung dieser Funktion),
- zentrale Verwaltung der Organisation und der einzelnen Kassen, sowie deren Zuordnung (nur bei Verwendung des RetailForce Cloud Portals)

16.2.2. Österreich – „FiskalAT“

- Standardisierte Schnittstelle zu einer Signatur- oder Siegelerstellungseinheit (SEE) – verfügbare SEE sind in der „Anlage A: Systemvoraussetzungen“ definiert,
- lokale Speicherung des RKSv-Datenerfassungsprotokolls (DEP),
- zentrales Backup und Archivierung der DEP Daten (nur in Kombination mit RetailForce Secure Archive),
- FinanzOnline – Meldungen:
 - An- und Abmeldung der Kasse
 - An- und Außerbetriebnahme-Meldung der Signatur- / Siegelerstellungseinheit
 - Startbelegprüfung
 - Jahresbelegprüfung
 - Abdeckung Offlineverhalten bei „Sicherheitseinrichtung ausgefallen“

16.3. Funktionale Anforderungen:

16.3.1. „FiskalAT“ erfüllt die Anforderungen der RKSv zur Erstellung des Datenerfassungsprotokolls (DEP) und stellt die Integration einer SEE über die API von FiskalAT zur Verfügung. Die unterstützten SEEs sind unter „Anlage A: Systemvoraussetzungen“ aufgelistet.

16.3.2. „FiskalDE“ erfüllt die Anforderungen der KassenSichV zur Erstellung des DSFinV-K Exports erfüllt und stellt die Integration einer TSE/SMAERS über die API von FiskalDE zur Verfügung. Die unterstützten TSEs sind unter „Anlage A: Systemvoraussetzungen“ aufgelistet.

17. Territoriale Begrenzung

17.1. Der Lizenznehmer erhält die im Rahmen dieser Lizenzbestimmungen beschriebenen Rechte an den folgenden Länder-Varianten der RetailForce Fiskal Middleware (zutreffendes ankreuzen und nicht-zutreffendes streichen), territorial begrenzt auf das entsprechende Land:

- Deutschland – „FiskalDE“
 Österreich – „FiskalAT“

Nachträgliche Änderungen und/oder Erweiterungen der obig definierten Länder, können im RetailForce Cloud Portal (unter <https://portal.retailforce.cloud/>) beantragt werden.

Der Lizenznehmer:

Firma: _____

Adresse: _____

PLZ / Ort: _____ / _____

Land: _____

Geschäftsführer: _____

HRB / Firmenbuchnummer: _____

USt.ID / UID: _____

_____, am _____

Ort, Datum

firmenmäßige Zeichnung Lizenznehmer

18. Glossar

Fiskalisierung – Umsetzung der länderspezifischen Vorschriften und Gesetze zur Vermeidung von, meist nachträglicher, Manipulationen an der (elektronischen) Grundaufzeichnung in (elektronischen) Aufzeichnungssystemen (auch „Fiskalisierungsvorschriften“ oder „Fiskalvorschriften“).

Fiskalhardware – Häufig sehen Fiskalvorschriften in bestimmten Ländern, neben einer Softwaretechnischen Absicherung der Aufzeichnungssysteme, auch den Einsatz einer Hardwarekomponente vor (z.B. SMAERS in Deutschland, Signaturerstellungseinheit in Österreich, Fiskalspeicher in Italien, etc.).

Fiskalland – Land / Staat, in welchem Gesetze und Vorschriften zur Fiskalisierung gelten.

RetailForce Fiskal Middleware – von der RetailForce Software GmbH entwickelte Software, welche die Erfüllung der softwaretechnischen Aspekte von Fiskalisierungen.

Fiskal.. – mit „Fiskal..“ wird die jeweilige länderspezifische Ausprägung der RetailForce Fiskal Middleware bezeichnet (z.B. FiskalAT = Name / Bezeichnung der österreichischen Version der RetailForce Fiskal Middleware). Wird im Rahmen dieses Vertrages die Bezeichnung „Fiskal Middleware“ verwendet, so bezieht sich dies ausschließlich auf die von RetailForce entwickelte Software.

RetailForce Cloud / Service Portal & Secure Archive – eine von RetailForce zur Verfügung gestellte Cloud-Anwendung, welche u.a. zur Speicherung von Belegdaten, etwa zur Bereitstellung länderspezifischen Exporten (etwa DStG in Deutschland, DEP7 in Österreich etc.) oder zur Ausstellung von digitalen Kassenbelegen genutzt werden kann.

Partnerunternehmen – oder auch „Partner“, „Vertriebspartner“, bzw. „Lizenznehmer“ sind Unternehmen, welche die von der RetailForce angebotene Softwareprodukte und -dienste in ihre eigenen Softwareprodukte integrieren, eine Verbindung zwischen den genannten Produkten herstellen, oder die Produkte und Leistungen der RetailForce weitervertreiben, mit dem Ziel die Produkte, Dienste und Leistungen der RetailForce ihren Kunden zur Verfügung zu stellen.

19. Anlagen

Anlage A: Systemvoraussetzungen

Anlage B: Nutzungsbedingungen

Anlage C: Services & Störungen

Anlage A: Systemvoraussetzungen

Die aktuellen Systemvoraussetzungen werden im Zuge der Veröffentlichung der Dokumentation zu jeder Version der standardisierten Schnittstelle (API) der RetailForce Fiskal Middleware („Fiskal..“) unter: <https://support.retailforce.cloud> zur Verfügung gestellt.

Anlage B: Nutzungsbedingungen

Der Lizenznehmer muss den Endkunden darauf hinweisen, dass im Rahmen der Verwendung von „Fiskal..“ Daten im Cloud Betrieb gespeichert werden, welche für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben oder der Erfüllung der einzelnen Services, die der Endkunde von RetailForce bezieht, erforderlich sind.

Die Nutzungsbedingungen für das Verwaltungsportal (Cloud Portal) sowie der Fiskal Middleware „Fiskal..“ werden dem Nutzer digital bei der ersten Anmeldung und später in den Einstellungen angezeigt; diesen Nutzungsbedingungen stimmt jeder Nutzer durch die Verwendung des Verwaltungsportals zu.

Anlage C: Services & Störungen

RetailForce erbringt Unterstützungsleistungen zur Entgegennahme von Störungsmeldungen und Behebung von Störungen und Fehlern von „Fiskal..“.

Servicezeiten

Alle Zeitangaben entsprechen der in Österreich bzw. Deutschland gültigen Zeit

- Central European Time (CET) oder
- Central European Summertime (CEST).

Supportzeit (ausgenommen die gesetzlichen Feiertage in Deutschland):

Montag bis Donnerstag: 09:00 Uhr – 17:00 Uhr

Freitag: 09:00 Uhr – 14:00 Uhr

Wartungszeiten:

Montag bis Sonntag: 22:00 Uhr – 06:00 Uhr

Störungsmeldungen

Die Störungsmeldungen sind in englischer oder deutscher Sprache zu verfassen. Meldungen zu Störungen sind ausschließlich über die folgenden Kommunikationswege abzugeben:

via E-Mail an: helpdesk@retailforce.cloud

Die Störungsmeldung muss beinhalten:

- exakte Fehlerbeschreibung
- Anleitung zur Reproduktion des Fehlers
- Log-Auszug mit Fehlermeldungen des „Fiskal.“ Systems
- Nennung eines Verantwortlichen mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse

Reaktionszeiten

Reaktionszeit während der Supportzeit: 4 Stunden

Reaktionszeit außerhalb der Kernzeit: 18 Stunden

Sofern nicht bereits innerhalb der Reaktionszeit eine Behebung der Störung erfolgt ist, wird RetailForce so rasch als möglich nach deren Ablauf dem KUNDEN eine Einschätzung über den weiteren Verlauf der Störungsbehebung inklusive einer grundsätzlich nachvollziehbaren Begründung für die Störung sowie einer zeitlichen Einschätzung für die Behebung des Fehlers mitteilen.

Vorwarnzeit für Wartungen: 3 Arbeitstage